



GESCHÄFTSORDNUNG DER INTEGRATIONSKONFERENZ FÜR DEN KREIS VIERSEN

Geschäftsordnung
der Integrationskonferenz
für den Kreis Viersen

Die Integrationskonferenz des Kreises Viersen gibt sich nachstehende Geschäftsordnung, die das Nähere ihrer Arbeitsweise bestimmt. Die Geschäftsordnung trifft Regelungen für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Integrationskonferenz und etwaiger Unterarbeitsgruppen.

§ 1
Aufgaben und Ziele

- (1) Zur Umsetzung der Aufgaben nach dem Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (TIntG NRW) hat der Kreis Viersen eine Integrationskonferenz eingerichtet.
- (2) Aufgabe der Integrationskonferenz ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Teilhabe- und Integrationsangebote für Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Sinne des § 4 TIntG NRW.

Dies geschieht auf der Basis des jeweils aktuellen und vom Kreistag verabschiedeten Integrationskonzeptes für den Kreis Viersen sowie dem gemeinsamen Teilhabe- und Integrationsverständnis und den gemeinsamen Teilhabe- und Integrationsgrundsätze nach der Präambel und der §§ 1 und 2 des TIntG NRW.

- (3) Ziel der Integrationskonferenz ist es, entsprechend des gemeinsamen Teilhabe- und Integrationsverständnisses und der gemeinsamen Teilhabe- und Integrationsgrundsätze nach dem TIntG NRW, Integrations- und Teilhabechancen in Einbezug der verschiedenen Lebenssituationen und Bedarfe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu ermöglichen, zu verbessern und auszubauen. Die Zielsetzung der Integrationskonferenz richtet sich an den folgenden drei Punkten aus:

- Integration als Ankommen:
Unterstützung neu eingewanderter Menschen in der Phase des Ankommens im Sinne einer systematischen Grund- und Erstversorgung (§ 1 Abs. 1 Nr.1 TIntG NRW).
- Integration als Teilhaben:
Neu eingewanderten Menschen durch Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrieren umfassende Teilhabe ermöglichen als auch durch die interkulturelle Öffnung aller beteiligten Integrationsakteure (§ 1 Abs. 1 Nr.2 TIntG NRW).

- Integration als Gestalten:
Die Förderung eines umfassenden gesellschaftlichen und politischen Prozesses von Begegnung und Austausch aller Menschen zur Gestaltung und Pflege einer gemeinsamen Kultur (§1 Abs. 1 Nr. 3 TIntG NRW).

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Integrationskonferenz setzt sich im Sinne des § 8 Abs. 1 TIntG zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern folgender Institutionen und Interessengruppen auf:

| Institution | Vertreter |
|--|-----------|
| Interessenvertretungen | |
| Vorsitz des Integrationsrat der Stadt Viersen | 1 |
| Vorsitz des Integrationsrat der Stadt Nettetal | 1 |
| Wohlfahrtsverbände und freie Träger | |
| Vertretung der Wohlfahrtsverbände Kreis Viersen (AWO, Caritas, Der Paritätische, Diakonie, DRK, Jüdische Gemeinde, SkF, SKM) | 1 |
| Internationaler Bund IB West gGmbH (Jugendmigrationsdienst) | 1 |
| Wirtschaft | |
| IHK Mittlerer Niederrhein | 1 |
| Kreishandwerkerschaft Niederrhein | 1 |
| WFG Wirtschaftsförderungsgesellschaft Kreis Viersen | 1 |
| Verwaltung und Politik | |
| Vorsitz des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Seniorenarbeit | 1 |
| Kreisangehörige Städte und Gemeinden aus den Bereichen Soziales, Jugend sowie Ausländer- u. Einwanderungsbehörde der Stadt Viersen | 14 |
| Agentur für Arbeit | 1 |
| Jobcenter Kreis Viersen | 1 |
| Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Regionalkoordination) | 1 |
| Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Viersen | 1 |
| Amt für Ordnung und Straßenverkehr Kreis Viersen - Ausländer- u. Einwanderungsbehörde | 1 |
| Kreispolizeibehörde | 1 |
| Amt für Schulen, Jugend und Familie Kreis Viersen | 1 |
| Kreisvolkshochschule | 1 |

| | |
|---------------------|---|
| Kreisgesundheitsamt | 1 |
| Kreissportbund | 1 |
| Kreissozialamt | 6 |

(2) Die Institutionen und Interessengruppen benennen der Geschäftsstelle der Integrationskonferenz eine Vertreterin / einen Vertreter, die ihre / der seine entsendende Institution / Interessengruppe über die Tätigkeit der Integrationskonferenz unterrichtet, insbesondere über Inhalt und Verlauf der Sitzungen.

Für jedes Mitglied ist der Geschäftsstelle der Integrationskonferenz eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

Benennt eine Institution bzw. Interessengruppe keine Vertreterin / keinen Vertreter kann der / die Vorsitzende der Integrationskonferenz eine sachkundige Person entsprechend § 2 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung hinzuziehen.

(3) Institutionen und Interessengruppen können ihre Mitgliedschaft in der Integrationskonferenz beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über diesen Antrag entscheiden die Mitglieder der Integrationskonferenz mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Mitgliedschaft einer Institution oder Interessengruppe endet durch ihre Auflösung. Vertreter / Vertreterinnen eines Mitgliedes scheiden aus der Integrationskonferenz aus, wenn sie der Institution oder Interessengruppe, die sie vertreten, nicht mehr angehören oder das Mitglied einen Nachfolger / eine Nachfolgerin benennt.

(5) Zu den Sitzungen der Integrationskonferenz können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden. Dies bedarf der Zustimmung der / des Vorsitzenden.

§ 3 Vorsitz

- (1) Vorsitzender / Vorsitzende der Integrationskonferenz ist die Leitung des Sozialamtes des Kreises Viersen. Vertreter / Vertreterin ist die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums. Er / sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Vorsitzende / die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus; die §§ 14 und 15 der Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse gelten analog.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Integrationskonferenz wird vom Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Viersen wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsführung sind
 - Sitzungsdienste (Sitzungsvorbereitung und Schriftführung),
 - Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Koordination und Moderation von Arbeitsgruppen der Integrationskonferenz.
- (3) Die Mitglieder der Integrationskonferenz stellen der Geschäftsstelle auf Anfrage die zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Integrationskonferenz notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungskreis zur Verfügung.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Integrationskonferenz finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Terminplanung für die Sitzungen wird jeweils zu Jahresbeginn den Vertretern / Vertreterinnen der Mitglieder mitgeteilt. Die Sitzungen der Integrationskonferenz sind nicht öffentlich.
- (2) Die Integrationskonferenz wird von ihrem / ihrer Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich eingeladen. Die Einladung soll vorrangig per E-Mail erfolgen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am neunten Kalendertag vor dem Sitzungstag versandt wird. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Die Vertreter / Vertreterinnen der Mitglieder haben im Fall der Verhinderung die Geschäftsstelle und ihre Stellvertreterin / ihren Stellvertreter rechtzeitig zu

benachrichtigen und die Einladung sowie die Beratungsunterlagen an diese / diesen weiterzuleiten.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Geschäftsführung der Integrationskonferenz informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Ergebnisse der Konferenz.

§ 7

Tagesordnung

- (1) Der / die Vorsitzende der Integrationskonferenz setzt die Tagesordnung fest. Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung festzustellen. Vorschläge zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens am 10. Kalendertag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen.
- (2) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nur behandelt, wenn sie nicht aufgeschoben werden können; über die Dringlichkeit entscheidet die Integrationskonferenz mit einfacher Mehrheit.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Integrationskonferenz fällt, so weist der / die Vorsitzende in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss der Integrationskonferenz wieder von der Tagesordnung abzusetzen ist.

§ 8

Entscheidungen

Die Integrationskonferenz erarbeitet Entscheidungen mit empfehlendem Charakter. Entscheidungen werden, soweit von den Mitgliedern der Integrationskonferenz im Einzelfall keine abweichende Regelung vereinbart wird, mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 9

Beschlüsse

Die Integrationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer ständigen Mitglieder nach § 2 anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

§ 10

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Integrationskonferenz ist eine Ergebnisniederschrift zu erstellen. Diese wird von dem / der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Die Niederschrift muss enthalten

- Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
- die Namen der Sitzungsteilnehmenden,
- die Beratungsergebnisse
- die Tagesordnungspunkte und die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden sowie den Wortlaut der Beschlüsse
- auf Verlangen eines Vertreters / einer Vertreterin die Tagesordnungspunkte, bei deren Behandlung er / sie an der Abstimmung nicht teilgenommen haben,
- bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis.

(2) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage der Absendung keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt. Einwände gegen die Niederschrift sind dem Schriftführer / der Schriftführerin schriftlich zuzuleiten.

Sind Einwendungen nicht durch die Erklärung des Schriftführers / der Schriftführerin oder durch eine Berichtigung des Protokolls, die der Unterschrift der in Absatz 1 genannten Personen bedarf, zu beheben, so entscheidet die Integrationskonferenz in der nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise das Protokoll zu berichtigen ist.

§ 11 Arbeitsgruppen

Die Integrationskonferenz kann zur Vorbereitung und Vertiefung einzelner Fragestellungen und Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe werden anschließend in der Integrationskonferenz beraten. An den Arbeitsgruppen können auch sachkundige Personen beteiligt werden, die nicht der Integrationskonferenz (§ 2) angehören.

§ 12 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von allen Mitgliedern der Integrationskonferenz vorgeschlagen werden. Die Änderung gilt als angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder nach § 2 dieser Geschäftsordnung für diesen Vorschlag stimmen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Integrationskonferenz vom 18.10.2022 in Kraft.

Viersen, den 01.08.2022

Kreis Viersen

Sozialamt – Kommunales Integrationszentrum

Rathausmarkt 3 | 41747 Viersen

www.kreis-viersen.de

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber: Kreis Viersen – Der Landrat

Redaktion: Kommunales Integrationszentrum

Gestaltung: Pressestelle

Druck: Druckzentrum Kreis Viersen

Stand: September 2022

Fotos: © Kreis Viersen, sofern nicht anders vermerkt

